

Dienstag den 13 December 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



L.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elevischen, Selbrischen, Weens- und Märkischen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Beschreibung des Zweykampfs zwischen Amycus und Pollux / bey
VALERIUS FLACCUS;

dessen gänzlich verdorbene Stelle vielfältig emendiret wird.

I. Nach Vollendung unserer vorhergehenden Frage von der wahren Beschaffenheit des vermeinten miraculösen Zweykampfs, welchen der alte Römer Valerius Corvinus mit einem Gallier soll gehalten haben, geschähe es erst, daß wir uns dieses Zweykampfs erinnerten, welchen der fürtreffliche alte Dichter Valerius Flaccus zwar in seiner Argonauten - Geschichte beschrieben, wie er zwischen Amycus und Pollux sey vorgefallen, aber dabei von den elenden Abschreibern und ungeschickten Klügelingen so sehr mißsetzet worden, daß kein Leser sich davon einen vernünftigen Begriff wird machen können, wie scharfsinnig und nachdenkend er auch immer seyn möge. Weil nun die Art dieses Zweykampfs nicht nur sehr alt, sondern auch von denjenigen, welche wir in der Anmerkung bey unserm vorigen Satz schon berühret haben, gang unterschieden ist, so wird es nicht unzeitig seyn, denselben hier recht zu erklären, und zugleich den zuvor erwehnten Scribenten von verschiedenen ihm aufgebürdeten Fehlern zu reinigen, woben dessen Aufgeber Lud. Carrion / Gerb. Vossius / J. Bapt. Pius / Justus Zinzerling / Nic. Heinsius / Petr. Burmann / und andere, wie bey unzähligen Stellen, viel zu kurz geschossen.

II. Als die Argonauten, nemlich Jason mit seinen Gehülffen, den thessalischen und andern griechischen Fürsten, unter welchen auch Castor and Pollux, zwei junge spartanische Prinzen

Pringen waren, das ihnen entwandte güldne Flies, oder Vlies (von von Vellus ist dieses Wort entstanden, weil es durchgehends Vellus aureum genennet wird, und wohl eigentlich nichts als einen sonderbaren Schatz, oder etwas dergleichen bedeutet hat *) aus Colchis, einer nordlichen Landschaft in Asien, durch einen Kriegezug zu Wasser wiederhohlen wolten, kamen sie bey ihrer abentheurlichen Fahrt unter Weges auch an der Landschaft Bebrycien, oder, wie sie hernach genennet worden, Bithynien, wo einer Amycus regierte, der ein sehr rauher und blutgieriger Tyrann war. Er wußte von seiner Herbergsamkeit, einer Tugend, die allen gesitteten und liebeichen Menschen so eigen, als graben und lasterhaften fremd war. Alle die ungefehr an seiner Herrschaft anländeten, oder diese betraten, mußten sich bequemen mit ihm einen gefährlichen Zweykampf zu unternehmen, und wan sie überwunden worden, zu sterben; welches bereits unzähligen wiederfahren war, die diesem unhöflichen Wüterich und dessen riesenmäßiger Stärke nicht hatten widerstehen können.

III. Solcher Zweykampf aber geschah mit Fechterhandschuhen, welche die Römer Caestus nennen. Sie waren von Büffelleder gemacht und dabey mit Bley gefüllet, daß die Schläge desto nachdrücklicher und blutiger waren. Die alten Kunstfechter bedienten sich derselben oft und vielfältig. Virgilius beschreibet ein gleiches Gefechte mit diesen gefährlichen Handschuhen, welche bis auf die Arme reichten, im fünften Buche seines grossen Meisterstück, iwischesen Dares und Entellus. Auch ist wohl zu glauben, daß die Überreichung eines Handschuhs daher entstanden und übergeblieben, welche bey denen, welche auf eine vermessene Art andere herausfordern, gebräuchlich ist; wovon Jacobus Lydius auch in der heiligen Schrift selber einige Fußstapfen meinet angetroffen zu haben, woran ich aber sehr zweiffle. Siehe dessen Synar. de Re Milit. lib. I. c. 1. In Engeland ist es ein alter Gebrauch, daß alsobald nach der Kröschuh mit Ungestüm auf den Boden wirft, sich zu einem Zweykampf demjenigen anbietend, der das Recht des Königs in Zweifel zu ziehen sich erkühnet.

IV. Doch wieder auf unsere Argonauten, und den rauhen Amycus zu kommen; als jene nun an dieses Mannes Herrschaft anländeten, und daselbst zur Verfrischung aufstiegen, wiederfuhr ihnen, was vorher so vielen wiederfahren war, daß nemlich einer unter ihnen zum Zweykampf herausgefordert wurde, durch dessen Ertdötung Amycus die andern erschrecken und nach seiner Wuth oder Raub Lust willkürlich behandeln wolte. Die Argonauten waren insgesamt junge, muthige und uerschrockene, aber dabey wohlgesittete Personen. Sie waren die Blume von Thessalien, und der Kern von ganz Griechenland. Der eine hatte in dieser, der andere in einer anderen Leibesübung den Vorzug. Pollux war der geschickteste Kämpfer, den damals die Sonne beschienen, eben wie sein Bruder Castor der trefflichste Reuter, der jemals gewesen. Es war also natürlich, daß unter allen, welche diesem barbarischen Hohnsprecher, dem Amycus sich auf dem Kampfsplat beehrten darzustellen, Pollux, der hurtige Pollux, von den andern genehmiget wurde. Amycus war stark und fast riesenmäßig, dabey aber bereits alt von Jahren ohne Verminderung seiner Kräfte; Pollux hingegen jung, hurtig, und in der Kunst nach allen Regeln vollkommen unterrichtet.

V. Diesen Zweykampf nun selber beschreibet Valerius Flaccus Argonauticor. Libr. IV. ausführlich, doch so, daß ich versichern darf, kein einziger werde das Gefechte begreifen können, so sehr ist die Stelle verborben, und keiner der Herausgeber dieses so schönen Scribenten habe die Sache recht eingesehen, so mangelhaft sind ihre Gedanken und Muthmassungen, so wenig haben einige ihre eigene Handschriften zum Nutzen angewendet. Ich will das fürnehmste daraus hier anführen, daß ein jeder von der Wahrheit meines Vorgebens überzeugt

*) Der gelehrte Isaac Vossius meinet in seinen Anmerkungen über Pomponius Melas, daß dieses güldne Vlies eigentlich die Zobel, und andere kostbare dorten sich findende Felle bedeuete, und daß über deren Fana und Handel dieser Krieg entstanden. Dieses reimet sich sehr wohl zu des Herrn von Ludwigs und anderer Meynung, als war der Stifter des so berühmten güldnen Vlies Ordens Philip der Gute, Herzog von Burgundien, dabey den Anwach des See Handels und der Manufacturen hätte anpreisen wollen.

senget werde. So heisset es daselbst v. 296. & seq. Von dem Ausgang des Kampfs, worauf es am meisten ankommt:

*Sevir inops Amycus, nullo discrimine sese
Pracipitans, avidusque viri (respectat evanes
Quippe procul Minyas) casu velatus utroque
Inruit. Hos inter Pollux subit, & irucis ultro
Advolat ora viri: nec spes effœta; sed amba
In pectus cecidere manus. Hoc sevir ille
Ecce iterum vacuas agit inconsulta per auras
Brachia, sentit enim Pollux rationis egentem
Dat genibus junctis latus, effusumque secutus
Haud revocare gradus patitur, turbatque, premittitque
Ancipitem; crebros & liber congerit ictus
Desuper averso: sonat omni vulnere vertex
Inclinis, cedique malis. Jam tempora manans,
Sanguineaque latent aures: vitalia donec
Vincula, quæ primo cervix committitur artu,
Solvis dextra gravis: labentem propulsi heros.
Ac super insistens, Pollux ego missus Amyclis.
Et Jove natus, ait. &c.*

VI. Er sagt, Amycus will er gesehen, daß die herumstehende Mynier / oder Argos nansen über des Dollux Hurligkeit gefrohlocket, sey er rasende auf ihn und ohne Verstand angegangen, da unterdessen Dollux zwischen seine aufgehobene Fäuste ihm ins Gesicht gestossen, aber solches wegen der grossen Statur des Amyci nicht habe erreichen können, wie er gehoffet, sondern nur bis an die Brust gekommen und darauf geschlagen. Hierüber sey Amycus ganz rasende und blind zu lauter Luststreichen verfallen. Als nun der junge Held gemercket, daß die Wuth ihm allen Verstand benommen, habe er das Tempo ergriffen, daß er ihm auf die Seite gekommen, und von hinten herüber gestossen, und keinen Augenblick ihm Ruhe gelassen, sondern trey und ohne Hinderung von hinten Schlag auf Schlag gegeben, so daß der Wirbel bey jedem geflachtet habe. Darauf sey das Blut dem Amycus bey den Ohren und Schläfen herunte geloffen, und habe ferner ihm den Nacken tödlich verwundet; der dan auf den vorüberstürkenden Feind getreten und gerufen, siehe, ich bin Dollux, der von Amyclis aus Griechenland gekommen. u. s. w.

VII. So soll alles heissen, obschon im Text viel ungeschicktes und verborbened mit unterläuft. Insonderheit haben in der dreyzehenden Zeile diese Worte Inclinis cedique malis die Aufseher ganz verwirret. In andern Handschriften sehet ceciditque malis, oder cecidit malis; dabey Heinſius Anlaß genommen zu lesen Inclinesque sedent malæ, oder Inclinesque crepant malæ, oder Inclines cedunt malæ, und was des Zeugens mehr ist. Aber was sind inclines malæ, oder eingebogene Wangen hier? Und wie ungereimt würde hier von Wangen geredet, da Dollux seinen Gegner von hinten besprungen? Burmanns Einfall ist ebenfalls unnützig, Inclinesque cadit malis. Weder die Verbindung mit dem vorigen, noch die Redart cadere malis auf die Wangen fallen / ist erträglich; zu geschweigen, daß hernach erst sehet labentem propulsi; wie kan dan Amycus bereits hier gefallen seyn? Im vorbergehenden ist avidusque viri auch verborben; theils weil Dollux ungeschickt hier vir ein Mann heisset, der immer als ein Jüngling zu Buche stehet; theils weil viri gleich hernach von dem alten Amycus folget, und endlich, weil eine Handschrift viris hat, nicht viri, woraus die rechte Schrift leicht kan errathen werden, welche hier einzig und allem nſthia ist. Die Worte nec spes effœta sind höchst ungereimt, und noch ungereimter des Hic. Heinſts Einfälle, nec spes decepta oder dei-œta. Gerade das Geantheil wird erfordert, weil Dollux veräclich gehoffet hatte, dem Amycus bis an das Gesicht mit seinen Händen zu kommen. Das alte effœta wäre dem Sinn nach besser, wan man nur so redete.

VIII. Es würde mir zu lange und verbrießlich fallen, die andere 3. hier in den Worten sentit enim, wie auch primo artu, und schon vorher casu velatus umständlicher zu erweisen. Weder

Weder der Sinn noch die Verbindung laug das geringste. Siehe da, wie die ganze Stelle müsse emendiret werden:

*Savit inops Amycus, nullo discrimina sese
 Precipitans, avidusque nimis (respectus ovariantes
 Quippe procul Minyas) casu sublaris utroque
 Inruit. Hos inter Pollux subit, & trucis ultero
 Advolat ora viri: nec spes expleta, sed amba
 In pectus cecidere manus. Hoc savior ille
 Ecce iterum vacuas agit inconsulta per auras
 Brachia, tum cernens Pollux rationis egentem
 Dat genibus junctis latus, effusumque secutus
 Haud revocare gradus patitur, curbatque premisque
 Ancipitem, crebros & liber congerit ictus
 Desuper averso: sonat omni vulnere vertex
 Inellni occipitis calvi. Jam tempora manant,
 Sanguineaque latent aures: vitalia donec
 Vincula, quæ tergo cervix committitur arctæ,
 Solvis dextra gravis: labentem propulsi heros, &c.*

Alles ist nun richtig, zusammenhängend, und deutlich. Er sagt, um das übrige nicht zu verfahren, in der dreyzehenden Zeile, dem vorübergebogenen und rückenden Amycus habe Pollux die fahle Bläse am Hinterhaupte so geklopft, daß dieselbe bey jedem Schlag (wie nemlich eine Bläse vflaget) geklatschet habe. Siehe nun, woher das falsche *cecide manus* nemlich aus dem verstimulerten *occipitis calvi* entstanden sey.

IX. Ob ich schon aus dieser einzigen Geschichte des Amycus und seines Zweykampfs noch viele und grosse Fehler heben könnte, will ich doch vorlezo nur noch einen heftigen Irrthum wegräumen. Kurz vorher nemlich § 128. redet Neptunus diesen seinen vermeinten Sohn Amycus an, mit Bedeutung, daß sein Fall herannahet; ein Sohn Jupiters (ein solcher war Pollux) werde seiner bisherigen Herrlichkeit ein Ende machen: dieses sey von dem Verhängniß so beschloffen, darum habe er auch das Schiff der Argonauten nicht vergeblich aufhalten mögen. Die Worte sind diese:

*Atque adeo neque ego hanc motis avertere ventis
 Tentavi tenuisse ratem: nec jam mora morti
 Hinc erit ulla tua, reges preme, dure, secundos.
 Abstulit inde oculos, natumque ac tristia linquens
 Prælia sanguineo terras pater adluit æstu.*

Nach solchen Worten füget er hinzu, habe Neptun sich traurig davon gemacht, und alle Zeichen des Unwillens gegeben. Aber, ey Lieber, was wollen die Worte hier sagen, *reges preme, dure, secundos*? Nichts gesundes ist in derselben Sinn; eben so wenig als in der andern Schrift *reges doliture secundos*, die Carrion gesunden, und Heinsius in seiner Ausgabe angenommen hat; der auch *res doliture secundas*, oder *res haud irmiture secundas*, unglücklich und dabey ungewiß ersinnet. Burmanns Anmerkung ist ganz vergeblich und dienet zu nichts. Die wahrhaftige Schrift des Dichters, und die Aureds des Neptuns ist diese gewesen;

*Atque adeo neque ego hanc motis avertere ventis
 Tentavi tenuisse ratem: nec jam mora morti
 Hinc erit ulla tua, rebus perfuncta secundis.
 Abstulit inde oculos, natumque ac tristia linquens &c.*

„Das ist, O, der du bisher dein gutes in deinem Leben genossen hast, dein Glück ist hin, dein Ende und Fall nahe. Siehe nun, wie die alten Schriften schändlich behandelt sind; und wie ihnen doch an viel tausend Orten noch kan geholfen werden. Cic. Famil. Lib. IV. Epist. 5. *Filla omnibus bonis perfuncta est.* Ferner Orat. pro Marc. cap. 10. *Respublica perfuncta est hoc misero fatallique bello.* Andere dergleichen Stellen übergehen wir wissenlich.

Anhang

Num. L Dienstag den 13. Decembris 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da die Intelligenz-Gelder pro anno 1757 alles erinnern ungeachtet, noch sehr langsam einkommen, und die mehreste Postämter darüber klagen, daß die Contribuenten die Zahlung so nachlässig verfügen, ungeachtet denenselben aus der unterm 24 und 30 Augusti, auch 6ten Septembris durch die Intelligenz-Zettel publicirten hohen Ordre befant seyn muß, daß gegen Debentes mit der Execution zu verfahren besohlen worden; so werden nochmahlen alle Dieselige, welche einige Intelligenz-Gelder auch schuldig sind, hierdurch vor dergleichen gewiß zu erfolgenden executiven Bestreibung gewarnt; Befaltn die Postämter, bey solcher zu verzögerender Zahlung, eine Specification deren Restanten ohne einiger Nachsicht, gehörigen Orts überreichen müssen. Duisburg den 12 Dec. 1757. Adress-Contoir.

1. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Es wird hienit jedermanniglich befant gemacht, daß ad instantiam Violet von der Wittiben Burchloms derselben Haus zu Boch, in der Mühlenstraf gelegen, welches auf 297 Rthlr geschätzt worden, in 3 Termin. als den 10 Jan., 10 Martii und den 12 Masi a. f., gerichtl. verkauft werden solle; die dazu Lust haben, können sich in den zwey erstern zu Eleve auf der Stadtswaage, Nachmittags um 4 Uhr, und im letztern Termino zu Boch, aufm Rathhause auch des Nachmittags um 3 Uhr, einfinden. Eleve im Landgericht den 10 Novemb. 1757.

Es wird hienit jedermanniglich befant gemacht, daß ad instantiam Dercken Harties, des Arian Stevens Kotten zu Asperden kätlich gelegen, welcher auf 110 Rthlr gewürdiget, in 3 legalen Terminen, als den 10 Januarii, 10 Martii und 12 Masi a. f., verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich in den 2 erstern zu Eleve auf der Stadtswaage, und im letztern zu Boch aufm Rathhause, ademahl Nachm. um 3 Uhr. einfinden. Eleve im Landg. den 10 Nov. 1757.

Es soll am 12 dieses, aus dem Mühlenwinkel, den 13 dito aus dem Dpholt, und den 14 dito aus dem Dambusch, morgens um 9 Uhr, in der Langley zu Neurs, das gezeichnete und ausaestochene Block- und Schlagholz dem meistbietenden publice bey brennender Kerze verkauft werden.

Auf der Eisenhütte zu Uelst im Selderland bey Sendringen, oder eine Stunde von Anholt sind zu kaufen allerhand Sorten von Offen, als Vermitten, Quinten, Hoyt und vierkantige, Offen; auch allerhand Sorten von Potten; wer Lust zu kaufen hat, kan sich auf bemelter Eisenhütte beyrn Hern Silmanu Suttener adressiren.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wer an dem von Joh. Ortmanu vor seine Kinder von Vet. Heckmann angekauften Stück Land in der Heergasse, und einen Garten in der Ratingbäumschen Straffe gelegen, etwas zu fordern hat, muß sich binnen 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonst die Kaufschillingen außbezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft anßerhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Johann Henr. Reveling von den Eheleuten E. Fischer aus Wetter, einen halben Garten im Timmers Rampe an der Deipöye anschliessend, aus freyer Hand an sich gekauft. Da nun der Kaufschilling in 3 Wochen Zeit außgezahlet werden soll; als können sich Dieselige, so einigen Anspruch daran zu haben vermeinen, gehörigen Orts und Zeit melden.

Honsr Joh. W. Koh hat von der Wittiben Jan Falcken in Orsoy, einen halben Morgen Land bey öffentlichen Schlag, an sich gekauft, und ist willens die Kaufgelder dafür in Zeit von 4 Wochen zu bezahlen; wer also daran etwas zu präntendiren haben mögte, muß sich binnen der Zeit melden.

Der

Der Bürger zu Plettenberg, Caspar Bulf hat von dem Juden Marcus Joseph zu Wernebrade, das demselben zuständig gewesen so genannte Fischer'scher Haus gekauft; wer dagegen etwas einzuwenden, oder zu präcediren hat, muß solches innerhalb 4 Wochen bey dem Magistrat daseibst melden, idque sub poena præclusi.

Des Freyherrn von Bogt dochwohlgebornen, haben von dem Bürgern Died. Hermann Plettenberg, welcher de presenti zu Camen sich aufhält, daß demselben zuständige, in der Stadt Plettenberg zwischen Hermann Heymanns und Rahtmann Dulcuers Haus, belegene Wohnhaus cum ap. & dependentiis erblich gekauft; alle dieselige, welche dagegen etwas einzuwenden, oder daran zu präcediren vermeinen, müssen solches binnen Zeit von 6 Wochen bey dem Magistrat daseibst melden, idque sub poena præclusi & perpetui silentii.

Es haben die Erbgenähmen Hartmanns, ihr in der Stadt Schwelm gelegenes Wohnhaus samt Zubehör, an die Wittib Johanna Petern Braselmanns, erblich verkauft; dieselige, so daran einige Anspruch oder Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm melden, und so dann den 18 Januarii a. fut., ihr vermeinte Ansprache cum iusticiatorii, sub poena præclusi, ad Protocolium, vorbringen.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.
In dem Kirchspiel Haltern, Herrlichkeit Sonsfeld, wird ein ansehnliches Baurenguth; der Lobhof genannt, worauf bishero Bernd Boshofen gewohnet, in diesem laufenden Jahr, von Trinitatis 1757 bis 1758 pachtlos; wer dasselbe wieder anzupachten Lust hat, kan sich in Emmerich bey dem Herrn Richter Fetti; melden, über die Conditiones handelen, und seinen Vortheil schaffen.

Der Burgermeister zu Cranenburg, Herr Felderhof ist willens, seinen in Mehr, Amts Niederbüffel gelegenen Bauhof, wovon bisshien Peter Driessen Pächter ist, auf den 16ten Decembris a. c., zu Cranenburg an des Votten Hanssen Behaulung, Nachmittags um 3 Uhr, zur öffentlichen Verpachtung anzuhängen, und 14 Tagen hernach, nemlich den 30sten December bey drennender Kerzen dem meistbietenden zu verpachten. Es sind darauf recht gute Gebäude, und bestehet derselbe aus 41 Morgen gut Weide; und Bauland

Die Aufwartung der Music im Gennepischen Cassen. District, soll den 12 December a. c. auf neu verpachtet werden; Liebhabere können sich sodann des morgens um 11 Uhr, auf der Accise-Casse einfinden.

Die Music bey der Stadt Plettenberg, pro A. 1758, soll den 16 Dec. c., Vorm. um 11 Uhr, auf der Accise-Casse daseibst, dem meistbietenden verpachtet werden.

VI. Verohn / so ihre Dienste anträgt aufferhalb Duisburg.
Ein sicherer Mannskoch, welcher mit aut-n glandwürdigen Attestatis versehen, präsentiret seine gehorsamste treue Dienste, um so gleich den Dienst anzutreten; wenn jemand denselben auf Jahren, Monathen oder Wochen verlanget, beliebe sich zu Eleve bey Stenobius auf dem Hasenberg wohnhaft, zu melden, welcher weitere Anweisung thun wird.

VII. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.
Es ist vor einiaen Tagen in hiesiger Boerde ein junges Pferd von schwarzer Farbe, aufgefangen, ohne daß der dominus davon bisshien aufgefunden werden können; dieselige, so daran ein erweisliches Recht haben solten, werden demnach hiemit edictaliter abgeladen, um solches binnen 3 Wochen bey dem Grosrichter zu Soest, sub poena præclusionis & perpetui silentii, einzubringen. Soest in iudicio den 1 December 1757.

VIII. Ciratio Edictalis einer absenten Verohn aufferhalb Duisb.
Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, fügen euch Wilhelm Trostschien hiemit zu wissen, was massen eure Eh-frau Louise Kumpf bey uns unterm 22. m. cur. klagen vorgestellt, daß ihr selbige vor 5 Jahren böshafter Weise verlassen, mit einem andern Frauenknecht heimlich davon gegangen, und sie mit ihren Kindern in betrübten Umständen sitzen lassen, sie auch seit dieser Zeit von eurem Aufenthalt keine Nachricht erhalten können, mithin sie nicht zu v. dencken, wenn sie gegen euch auf eine Ehescheidung anstehen, und ihr frey gelassen sich zu ihrer und ihrer Kinder Suktentation anderwärts zu verheirathen zu können, fort euch eurer böshlicher Verlassung halber gehörig zu verantworden, edictaliter auch verabladen zu lassen, bitten müste; wir auch diesem Suchen statt gegeben; die Ciratio

tiren und laden wie auch Wilhelm Trotschen hiemit und Kraft gegenwärtigen Edictal Citation, wovon eine zu Eastrop und Hattingen affigiret, peremptorie, daß ihr euch à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin gerechnet werden, und zwar längstens in termino den 7ten Februarii 1758, bey hiesigem Landgericht einfindet, euch der beschuldigten bösslichen Verlassung halber hinlänglich verantwortet, und darnach rechtliche Erkännuß abwartet, im Ausbleibungsfall aber gewärtiget, daß gegen euch in contumaciam was Rechtens ist, erkant werden solle. Wornach ihr euch zu achten. Urfundlich vorgedruckten Landgerichts Insegels und Unterschriften.

Sign. Bochum im Landgericht den 24 Novemb. 1757.

E. S. Landmann, Böking, Eastrop.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, thun kund und fügen denenjenigen Creditoren, so an denen vormals zum Hause Oberdick gehörig gemesenen, vor einiger Zeit aber ad instantiam des Freyherrn von Dünkeln contra die vermittelte Freyfrau von Loe gerichtlich verkauften Parceelen, nemlich: 1) Des Haverkamps Guttes an der Wattenstedes Heyde. 2) Des Bitings Guttes zu Westensfeld. 3) Nierbauer zu Goldhamm. 4) Dickerhoff zu Westensfeld. 5) Johann Henrich Ragert zu Westensfeld. 6) Das Stück Land, so Kleine zu Westensfeld unterhat, 2 Scheffel, ein Ruthe haltend. 7) Das Stück Land, so Wittibe Stensmann unterhat, 4 Scheffel, 8 Ruthe haltend. 8) Das Stück Land, so Pfannenbecker zu Stawick unterhat, 10 Scheffel, 6 Ruthe haltend. 9) Das Stück Land, so die Erbgemahnen Schiffs unterhaben, 3 Scheffel, 44 Ruthe haltend. 10) Eunnemanns zu Wattenstede, 3 Scheffel, 8 Ruthe haltend. 11) Bongards daselbst, ein Scheffel, 8 Ruthe haltend. 12) Ter Boven, 1 Scheffel, 77 Ruthe haltend. 13) Brinckmanns daselbst, ein Scheffel, 56 Ruthe haltend. 14) Lutzendorp ein Scheffel, ein Ruthe. 15) Erben Botings, 4 Scheffel, 49 Ruthe. 16) Wittibe Dirckmanns, 6 Scheffel, 78 Ruthe haltend. 17) Große Middendorps, 5 Scheffel, 58 Ruthe haltend. 18) Bernhard Redelmanns, 2 Scheffel, 60 Ruthe haltend, und 19) Sümann, 3 Scheffel, 24 Ruthe haltend, einige Anspruch zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wasmassen wir bey Nachsehung der dieserhalb verhandelter Acten befunden, daß zwar verschiedene Creditores, so an denen sub hasta verkauften vordennannten Parceelen Antorderung formiren, und größtentheils in possessione percipiendi gewesen, sich freiwillig gemeldet, auch unter sich super Prioritate gehandelt, und in so weit geschlossen haben, der Debitor oder dessen Erben aber so wenig über die Richtigkeit der liquidirten Forderungen verkommen, und dazu abgeladen, als weniger die übrige Creditores, so an denen mehrgemeinten verkauften Parceelen etwa Ansprüche formiren könnten, per Edictales sub pana perpeui silentii verabladet worden, dieses aber nur desto nöthiger seyn will, da der Kauffchilling dem Anschein nach zu Befriedigung sämtlicher Creditoren nicht hinlänglich seyn dürfte, viele Creditores auch, und besonders dieselige, so sich in possessione percipiendi befunden, ihre Befriedigung aus dem Kauffchillinge, wiewohl sub Cautione, erhalten; diese aber so wohl als die Ankäuffere dieserhalb sicher gestellt werden müssen; wir des Endes nicht nur ex officio einen Contradictorem, welcher nomine Debitoris das Nöthige bey diesem Liquidations. Geschäfte zu besorgen hat, sanzuordnen, sondern auch alle Creditores, so an denen verkauften Parceelen etwa einige Anspruch formiren könnten, edictaliter verabladen zu lassen, resolviert haben. Wir heissen und laden solchemnach euch Creditores, die ihr an denen vorgemelten verkauften von Loischen Parceelen einige Ansprüche ex quocunque juris capite es auch seve, etwa formiren könntet, und euch bis dato nicht gemeldet, hiemit und Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, so hieselbst zu Hattingen und Eastrop affigiret, peremptorie, daß ihr à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens in Termino den 9ten Februarii 1758, eure Forderungen, wie ihr selbige mit untadelhaften documentis oder sonst rechtlicher Art nach zu verificiren vermeynet, ad Acta anzeigt, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, und alsdann mit dem angeordneten Contradictore Herrn Advocat Laake und Neben Creditoren ad Proccollum verfaret, gültliche Befriedigung

Belung pfleget, und in deren Entfcheidung rechtliche Erkantnis und Locum in abzufassender Prioritäts Urtheil abwartet, und warn unter der Verwarnung, daß dieselige, so sich in gemeltem Termino nicht gemeldet, weniger ihre Forderungen gebührend iustificiret haben, von diesem Kauffchlitze abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ihr euch also zu achten habt.

Uhrkundlich unsers vorgedrucktten Landgerichts Insiegels und Unterschriften. Bochum im Landgericht den 24 November 1757.

(L. S.)

E. S. Landmann, Böling, Katrop.

Nachdem wir zum Landgericht zu Dinslaken verordnete Landrichter und Assessores aus denen Concurs Acten, des abgelebten Hofraths von Uhen Credit. Wesen betreffend, besondt, auch aus der am 3ten September 1736 darinnen ergangenen Classification, Urtheil, wahrgenommen, daß verschiedene Gläubiger demjenigen, was ihnen zu prästiren auferleget worden, bisshin nicht nachgekommen, der angeordnete Curator, Landgerichts, Advocatus Bordelius auch deshalb und zu Beforgung völliger Berichtigung dieses Concursus dahin angetragen, daß solchen Gläubigern edictaliter terminus præ-lusionis angefeket und ex super abundantanti nochmals aufgegeben werden möge, der vorgedachten Urtheil und was darin selbigen insungiret worden, ein rechtliches Gnügen zu leisten, und bey dessen Entstehung selbige ex quo termino davon auszuschließen; wir solchemnach auch diesem pet. to statt gegeben; so wird dan hiemit ein nochmaliger terminus peremptorius von 9 Wochen präfigiret, und werden gemelte Gläubigere durch diese Edictalis, woson eine zu Dinslaken, die andere zu Wesel, und die dritte zu Duisburg angeschlagen, erinnert und abgeladen, in gemelter peremptorischer Frist dasjenige, was nach mehrberührter Classification: Urtheil ihnen zu prästiren gebühret, annoch zu erfüllen und solchem nachzukommen, also sententiam dictam völlig zu purificiren; oder selbige haben, nach Verfließung der 9 Wochen zu gewärtigen, daß sie von allem weitem Anbringen werden præcludiret und hernach gänzlich abgewiesen, anbey ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Dinslaken im Landger. den 3 Novemb. 1757.

X. Citatio-Edictalis schapirrer Persohnen ausserhalb Duisburg

Demnach der bisshin hieselbst in Soest domicilirte Conditor Johann Henrich Kluthe junior wegen eines gemachten Banquerouts ad instantiam des Kaufmanns Ribbers von Münster arretiret gewesen, gleichwohl Gelegenheit gefunden der Wache zu entspringen, und ohnmöglich gewesen, denselben aller geschehenen Nachstellung ohngeachtet, wieder zur Haft zu bringen, inzwischen dem publico so wohl als bemelten Cit. Ribbers daran gelegen, daß gegen denselben Ordnungsmäßig verfahren und dieser zur gebührenden Strafe gezogen werde; so citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts dich Johann Henrich Kluthe jun. Kraft dieser Edictal - Citation, woson eine hieselbst, die andere in Lipstadt, und die dritte zu Werl angeschlagen worden, von Amts. und Stadtsgerichts wegen peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, woson dir 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin angefeket werden, oder längstens den 6 Januarii 1758, vor uns in Soest bey dem Stadtgericht am Rathhause, morgens um 10 Uhr persönlich stiren, und wegen genommener Flucht und gemachten Banquerouts verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deshalb abwarten, oder gewärtigen sollest, daß im Ausbleibungsfall wider dich in contumaciam nach Rechten und Ordnung verfahren werden solle. Soest bey dem Stadtgericht den 4 November 1757.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Da die Wes lische Buchdruckerrey wieder mit einem guten Subject, Namens J. S. Funcke, versehen; so können dieselige, welche Belieben tragen etwas daselbst drucken zu lassen, sich an gem. Funcken, auf der Höhenstraße in Wesel wohnhaft, adressiren.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Address. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.